

5. Wie ist bei Nichterfüllung einer rechtskräftig auferlegten Verpflichtung zur hypothekarischen Sicherheitsbestellung der Schadenserfaß wegen Nichterfüllung zu leisten?

BGB. §§ 283, 232 ffg.

V. Zivilsenat. Ur. v. 29. Januar 1910 i. S. Schl. (Rl.) w. Schl. (Bekl.). Rep. V. 102/09.

- I. Landgericht Offenburg.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Beklagte, der Vater des Klägers, war durch rechtskräftiges Urteil vom 15. Januar 1907 im Anschluß an die Feststellung, daß seinem Sohne eine Forderung von 200 000 *M* gegen ihn zustehe, zur Bestellung einer Sicherungshypothek für diese Forderung, und zwar entweder durch Eintragung auf dem Gute *H.* unter Zugrundelegung des Belastungszustandes vom 1. Juli 1902 oder durch Eintragung auf den in den Gemarkungen von *R.* und *S.* gelegenen Grundstücken, unter Zugrundelegung des Belastungszustandes zur Zeit des Urteils, verurteilt worden. Er ließ, da er das Gut *H.* bereits im Jahre 1903 und die Grundstücke in *S.* im Jahre 1905 veräußert hatte, die ihm auferlegte Sicherungshypothek nur auf den Grundstücken in *R.* eintragen und behauptete, daß nach der hierdurch gewährten Sicherheit eine weitere Sicherstellung überflüssig sei. Demgegenüber verlangte der Kläger noch fernere Sicherheit in Höhe von 100 000 *M* nach Maßgabe der §§ 232 flg. *ÖGB.* als Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Urteils auf Grund des § 283 *ÖGB.* und des § 893 *ABD.* Die Bestimmung einer Frist nach § 283 a. a. D. hielt er anfänglich wegen der Weigerung des Beklagten nicht für erforderlich, setzte aber später im Laufe des Rechtsstreits dem Beklagten noch eine 14tägige Frist mit der Androhung, daß er nach ihrem Ablauf die Hypothekenbestellung nicht mehr annehmen werde. Der erste Richter verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage. Der zweite Richter setzte die zu leistende weitere Sicherheit auf 50 000 *M* herab und wies im übrigen die Klage ab. Der Revision des Klägers wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der Kläger nach § 283 *ÖGB.* nur Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern kann, und prüft bei der Frage, inwieweit dem Kläger durch die Nichteintragung auf den Grundstücken in *S.* ein solcher Schaden entstanden ist, den Wert der Liegenschaften in *R.* an der Hand der vorliegenden Schätzungsurkunden, die für das Schloß in *R.* und dessen Nebengebäude einen Wert von 200 000 *M*, für den Acker und die Waldungen einen solchen von 79 250 *M* ergäben. Er stellt danach fest, daß die Sicherungshypothek auf *R.* in Höhe von 150 000 *M* für absolut sicher zu erachten sei, und hält deshalb den Kläger nur in Höhe von 50 000 *M* für geschädigt.

Demgegenüber rügt die Revision nicht ohne Grund, daß es auf die Eintragung auf R. und die dort gewährte Sicherheit im vorliegenden Fall nicht ankommen könne, weil der Kläger, gleichviel, ob er dort bereits ausreichende oder mehr als ausreichende Sicherheit gefunden, einen urteilsmäßigen Anspruch auch auf die Verpfändung der Grundstücke von S. gehabt habe. Die Frage, inwiefern eine Sicherstellung auf diesen Grundstücken neben der auf R. noch erforderlich war, hätte in dem Urteil, das diese Sicherstellung zuerkannte, geprüft werden müssen. Nachdem dem Kläger die Sicherstellung mit den Grundstücken in S. voll zuerkannt ist, hat er im Falle der Nichterfüllung auch den Anspruch auf vollen Ersatz. Dieser Ersatz kann bei der eigenartigen Natur des in Rede stehenden Anspruchs nicht, wie sonst regelmäßig (Entsch. des RG.'s in Zivilr. Bd. 61 S. 353), in einer Geldzahlung an den Berechtigten, sondern nur in einer anderen Sicherheitseistung bestehen. Der Beklagte kann zu diesem Zwecke nach § 232 BGB. Geld hinterlegen; er ist aber nicht benachteiligt, wenn ihm der Kläger statt dessen die Wahl einer anderen Sicherheitseistung nach §§ 232 flg. BGB. läßt. Nur ist bei der dem Beklagten auferlegten Ersatzleistung in Betracht zu ziehen, daß die zuerkannte Sicherstellung auf S. nicht dem vollen Werte der dortigen Grundstücke, sondern nur dem Wertteil entsprach, der nach den örtlichen Verhältnissen Sicherheit gewährte. Die anderweitige Sicherstellung, die dem Kläger nach Maßgabe der §§ 232 flg. BGB. zuzusprechen ist, kann daher jenen Wertteil nicht übersteigen. Nun hat zwar der Berufsungsrichter beiläufig bemerkt, die Grundstücke in S. hätten mindestens einen Wert von 90 000 M. und gewährten Sicherheit in Höhe von mindestens 50 000 M. Es kommt aber nicht darauf an, welche Sicherheit sie mindestens, sondern welche Sicherheit sie höchstens gewähren. Zu diesem Zwecke bedarf es einer genauen Wertermittlung und deshalb war unter Aufhebung des Berufsungsurteils, soweit dieses zu Ungunsten des Revisionsklägers erkannt hat, die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen.“ . . .